



REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE  
**JEGENSTORF URTENEN**



# Kommissionsreglement

für die Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen

1.1.2026

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundlage	<b>Art. 1</b> Gestützt auf Art. 60 des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen (OgR) wird dieses Reglement erlassen.
Zweck	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Reglement regelt die ständigen Kommissionen der Kirchgemeinde und gibt die Rahmenbedingungen für die nicht ständigen Kommissionen und allfällige weitere Gremien vor. <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
Einsetzung, Wahl	<b>Art. 3</b> Der Kirchgemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen.
Amtsdauer	<b>Art. 4</b> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist identisch mit derjenigen des Kirchgemeinderates (Art. 13 OgR) bzw. Gemeinderates Jegenstorf.
Wählbarkeit	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche Bern.
Unvereinbarkeit	<b>Art. 6</b> Angestellte dürfen, der ihnen unmittelbar übergeordneten Kommission nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
Verwandtenausschluss	<sup>2</sup> Die Verwandtenausschlussregel gem. Art. 12 OgR gilt für Einsitznahmen in die gleiche Kommission. Sie gelangt nicht zur Anwendung bei Einsitznahmen in verschiedenen Kommissionen oder in der Verbindung Kommission/Kirchgemeinderat.

## II. STÄNDIGE KOMMISSIONEN MIT REGLEMENTSGRUNDLAGE

### 1. Allgemeines

Aufzählungen	<b>Art. 7</b> Die Kirchgemeinde setzt die folgende ständige Kommission ein: a. Betriebskommission Kirchgemeindehaus Jegenstorf
Konstituierung	<b>Art. 8</b> Der Kirchgemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Verfahren	<b>Art. 9</b> Sitzungsorganisation, Ablauf und Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den Kirchgemeinderat geltenden Bestimmungen in der Organisationsverordnung.

Protokoll **Art. 10** Über die Entscheide der Kommission wird ein zusammenfassendes Verhandlungsprotokoll erstellt. Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.

## 2. Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen

### 2.1 Betriebskommission Kirchgemeindehaus Gegenstorf

Mitglieder	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus 6 Mitgliedern, wovon: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Die Präsidentin oder der Präsident</li><li>b. 1 Mitglied des Kreises Betrieb- und Unterhalt</li><li>c. 2 Gemeinderatsmitglieder der Einwohnergemeinde Gegenstorf</li><li>d. 1 Vertretung des Mitarbeitenden-Teams Gegenstorf</li></ul>
Beisitzende mit beratender Stimme	<sup>2</sup> Folgende Beisitzende haben in der Betriebskommission beratende Stimme: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Hauswart Kirchgemeindehaus Gegenstorf (Kirchgemeinde)</li><li>b. Hauswart Sägetschulhaus (Einwohnergemeinde Gegenstorf)</li></ul>
Übergeordnete Stelle	<b>Art. 12</b> Übergeordnete Stellen sind der Kirchgemeinderat und der Gemeinderat Gegenstorf je für seine Mitglieder.
Aufgaben	<b>Art. 13</b> Die Betriebskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verabschiedung der Betriebsrechnung und des Budgets zuhanden des Kirchgemeinderates und des Gemeinderates der Einwohnergemeinde</li><li>b. Erstellen und Überwachen der Weisungen für den Betrieb des Kirchgemeindehauses.</li><li>c. Sicherstellen des gegenseitigen Informationsflusses zwischen Einwohnergemeinde Gegenstorf und Kirchgemeinde.</li><li>d. Regelung der Aufgabenteilung zwischen den Hauswarten in den angrenzenden Liegenschaftsbereichen.</li><li>e. Unterbreitung wichtiger Personalfragen an den Kirchgemeinderat</li></ul>
Kompetenz	<b>Art. 14</b> Die Betriebskommission verfügt über folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der wahrzunehmenden Aufgaben</li><li>b. Finanzkompetenz im Rahmen der bewilligten Budgetposten.</li><li>c. Die Zeichnungsberechtigungen werden in der Organisationsverordnung geregelt.</li></ul>

### III. NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN MIT EINSETZUNGSBESCHLUSS

Einsetzung	<b>Art. 15</b> Die Stimmberechtigten der Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einsetzen.
Organisation	<b>Art. 16</b> Der Einsetzungsbeschluss regelt Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse.
Verfahren	<b>Art. 17</b> Sitzungsorganisation, Ablauf und Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den Kirchgemeinderat geltenden Bestimmungen gemäss Organisationsreglement, bzw. nach den Bestimmungen dieses Reglements für die ständigen Kommissionen.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung	<b>Art. 18</b> Das Kommissionsreglement tritt per 1.1.2026 in Kraft. Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Erlasse.
Auflagezeugnis	Das Kommissionsreglement ist vom 17.10.2025 bis 18.11.2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, bei den Gemeindeverwaltungen im Kirchgemeindegebiet (Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Urtenen-Schönbühl, Zuzwil) sowie auf den Webseiten der Kirchgemeinde <a href="http://www.kgju.ch">www.kgju.ch</a> – <a href="http://www.kirche-urtenen.ch">www.kirche-urtenen.ch</a> – <a href="http://www.kirche-jegenstorf.ch">www.kirche-jegenstorf.ch</a> öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.
Genehmigung	Die Kirchgemeindeversammlung hat dieses Kommissionsreglement am 18.11.2025 genehmigt.

#### Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen

Der Präsident:



Michael Hein

Die Sekretärin:



Karin Rey